

GESCHÄFTSORDNUNG

des Klimabeirates der Stadt Schwelm



Präambel

Mit dem Beschluss vom 15.06.2023 zur Umsetzung des IKSK der Stadt Schwelm durch den Rat der Stadt Schwelm ist die Gründung eines Klimabeirates für die Stadt Schwelm beschlossen worden.

Der Klimabeirat ist ein von der Stadt Schwelm eingesetztes Beratungsgremium. Er setzt sich für die Ziele des Klimaschutzes und der Klimaanpassung ein. Als Klimaschutzgremium bereitet er klimafachliche Entscheidungen für die politischen Gremien vor.

§ 1 Name und Sitz des Beirates

(1)

Der Beirat wird als „Klimabeirat“ der Stadt Schwelm bezeichnet.

(2)

Sitz des Klimabeirates ist Schwelm.

§ 2 Ziele und Zweck des Beirats

Der Klimabeirat soll die Politik und Verwaltung unabhängig in Bezug auf die Themenbereiche Klimaschutz und Klimaanpassung beraten. Der Klimabeirat soll die gesamte Stadtgesellschaft repräsentieren und wird daher idealtypisch interdisziplinär und mit Personen verschiedener Altersgruppen besetzt.

§ 3 Funktion

(1)

Der Klimabeirat übernimmt eine beratende und empfehlende Rolle. So fällt es in seinen Aufgabenbereich sich selbstständig über alle relevanten Entwicklungen in den Bereichen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu informieren und die möglichen Auswirkungen auf die Stadt Schwelm abzuwägen und zu diskutieren.

(2)

Als Team aus Sachverständigen steht es dem Klimabeirat zu, die Politik und die Verwaltung mit dem eigenen Fachwissen zu beraten. Dabei kann auf die Klimaauswirkungen aktueller oder bereits eingebrachter Maßnahmen eingegangen werden, um zu beraten wie diese klimafreundlicher gestaltet werden können.

(3)

Zudem sammelt der Klimabeirat die Interessen der Bürgerschaft und der ansässigen Interessensgemeinschaften und trägt diese als Vertretung der Stadtgesellschaft an die Verwaltung und die Politik weiter.

§ 4 Zusammensetzung und Berufung

(1)

Der Klimabeirat wird grundsätzlich für die Dauer einer Legislaturperiode gebildet und besteht aus Personen der Bürgerschaft, die in einer möglichst gleichmäßigen Verteilung die Standpunkte der Stadtgesellschaft und der ansässigen

Interessensgemeinschaften vertreten. Mitglieder des Rates **und der Ausschüsse** der Stadt Schwelm werden nicht als Mitglieder des Klimabeirates bestellt.

(2)

Die Mitgliedschaft ist freiwillig und ehrenamtlich.

(3)

Die Mitglieder des Klimabeirates werden durch den Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung in nichtöffentlicher Sitzung bestellt oder abberufen.

(4)

Nach Möglichkeit soll aus allen der folgenden Bereiche mindestens eine Person als Interessensvertretung gefunden werden:

1. Gewerbe/Handel
2. Handwerk/ Industrie
3. Wohnungsbau/Verwaltung
4. Bildungseinrichtung
5. Ver-/Entsorger
6. Mobilität
7. Naturschutz
8. Land-&Forstwirtschaft
9. Vereine/Organisationen/Initiativen
10. Wissenschaft

(5)

Für die Durchführung der Sitzungen gelten die Regelungen der Gemeindeordnung NRW analog.

§ 5 Vorsitz und Geschäftsleitung

(1)

Der Klimabeirat bestellt aus seiner Mitte jeweils eine Person für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Die Wahl bedarf einer relativen Mehrheit und findet immer in der konstituierenden Sitzung des Klimabeirates statt.

(2)

Das Klimaschutzmanagement übernimmt die Geschäftsführung des Klimabeirates und nimmt an den Sitzungen des Klimabeirates und bei Bedarf an Sitzungen einzelner Arbeitsgruppen teil. Zudem ist es für die Organisation der Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.

§ 6 Sitzungen und Anwesenheit

(1)

Der Klimabeirat soll drei bis viermal im Jahr tagen.

(2)

Zusätzlich können sich innerhalb des Klimabeirates Arbeitsgruppen bilden, die themenspezifisch zusammenkommen. Die Termine für diese Treffen werden von den Arbeitsgruppen frei gewählt, eine Einladung muss so frühzeitig wie möglich vor dem Termin an alle Mitglieder des Klimabeirates geschickt werden.

(3)

Die Sitzungen des Klimabeirates und Treffen der Arbeitsgruppen sind grundsätzlich öffentlich.

(4)

Der Klimabeirat kann Mitglieder der Verwaltung und weitere fachkundige Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.

§ 7 Abstimmung und Beschlussfassung

(1)

Der Klimabeirat ist beschlussfähig, sobald mindestens die Hälfte der bestellten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind die bestellten Mitglieder.

(2)

Der Klimabeirat kann als selbstständiges Gremium Anträge an den zuständigen Ausschuss stellen. Um Anträge in die entsprechenden Gremien einzubringen, müssen diese zuvor mit einer einfachen Mehrheit im Klimabeirat beschlossen werden. In Ausnahmefällen ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig.

(3)

Politik und Verwaltung können den Klimabeirat als Sachverständigenrat um eine Stellungnahme bitten.

§ 8 Rechte und Pflichten

(1)

Alle Mitglieder des Klimabeirates sind dazu verpflichtet nach bestem Wissen und Gewissen die Interessen der Bürgerschaft Schwelms zu vertreten und keine persönlichen Ziele zu verfolgen.

§ 9 Inkrafttreten

(1)

Die Geschäftsordnung tritt zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung in Kraft.

(2)

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt Schwelm.